

Whitepaper

Datenschutz für KMU: Wann ein Datenschutzbeauftragter nötig ist – und wie Sie Aufwand und Kosten im Griff behalten

Orientierung für Unternehmen, Praxen und Organisationen

Inhalt

Hinweis zur Nutzung	2
1. Einleitung	2
2. Gesetzliche Grundlage: DSGVO und BDSG	2
2.1 Pflicht nach Art. 37 DSGVO	2
2.2 Ergänzende Pflicht nach § 38 BDSG	3
3. Wann kein Datenschutzbeauftragter erforderlich ist	3
4. Datenschutzpflichten bestehen immer	3
5. Orientierungshilfen der Aufsichtsbehörden	4
6. Externe Datenschutzberatung statt interner DSB	4
6.1 Klassischer Ansatz: Interner Datenschutzverantwortlicher	4
6.2 Alternativer Ansatz: Externe Unterstützung nach Bedarf	5
6.3 Wann externe Beratung besonders sinnvoll ist	5
7. Fazit	6
8. Über den Autor	6

Hinweis zur Nutzung

Dieses Whitepaper dient als Orientierungs- und Entscheidungshilfe zu der Notwendigkeit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Es bietet eine strukturierte und praxisnahe Übersicht über die Rahmenbedingungen, es ersetzt jedoch keine Betrachtung Ihrer individuellen Situation.

Es gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Anforderungen, Orientierungshilfen der Aufsichtsbehörden sowie einen pragmatischen Ansatz zur Umsetzung von Datenschutzanforderungen.

1. Einleitung

Wann braucht es einen Datenschutzbeauftragten (DSB) – und wann nicht?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stellt Unternehmen und Organisationen vor die Herausforderung, personenbezogene Daten rechtskonform zu verarbeiten. Eine häufig gestellte Frage ist dabei: Wann ist ein Datenschutzbeauftragter (DSB) erforderlich – und wann nicht?

Wichtig ist jedoch: Auch wenn kein Datenschutzbeauftragter gesetzlich vorgeschrieben ist, entbindet dies nicht von der Pflicht, Datenschutz einzuhalten.

2. Gesetzliche Grundlage: DSGVO und BDSG

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus:

- Art. 37 DSGVO
- § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Deutschland-spezifisch)

2.1 Pflicht nach Art. 37 DSGVO

Ein Datenschutzbeauftragter muss benannt werden, wenn:

1. Die Verarbeitung von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird (mit Ausnahmen),
2. Die Kerntätigkeit in umfangreicher, regelmäßiger und systematischer Überwachung von Personen besteht,
3. Die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten liegt (z. B. Gesundheitsdaten).

2.2 Ergänzende Pflicht nach § 38 BDSG

In Deutschland gilt zusätzlich:

- Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn **mindestens 20 Personen ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

3. Wann kein Datenschutzbeauftragter erforderlich ist

Ein Datenschutzbeauftragter ist in der Regel nicht erforderlich, wenn:

- weniger als 20 Personen regelmäßig mit Datenverarbeitung arbeiten,
- keine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten erfolgt,
- keine systematische Überwachung (z. B. Tracking, Profiling) im großen Stil stattfindet.

Typische Beispiele:

- Kleine und mittlere Handwerksbetriebe
- Freiberufler
- Kleine Dienstleister ohne umfangreiche Datenverarbeitung

4. Datenschutzpflichten bestehen immer

Unabhängig von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten müssen Unternehmen insbesondere:

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen (Art. 30 DSGVO)
- Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) umsetzen (Art. 32 DSGVO)
- Informationspflichten erfüllen (Art. 13/14 DSGVO)
- Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen (falls erforderlich, Art. 35 DSGVO)
- Auftragsverarbeitungsverträge abschließen

Das Fehlen eines Datenschutzbeauftragten bedeutet keine Reduzierung der Anforderungen, sondern lediglich eine andere organisatorische Umsetzung.

5. Orientierungshilfen der Aufsichtsbehörden

Die Datenschutzaufsichtsbehörden (z. B. Landesdatenschutzbeauftragte, Datenschutzkonferenz – DSK) bieten zahlreiche Hilfestellungen:

- Orientierungshilfen zur Videoüberwachung
- Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung
- FAQ zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Branchenbezogene Handlungsempfehlungen

Diese Dokumente helfen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die Anforderungen pragmatisch umzusetzen. Die Menge an Informationen können jedoch entmutigend und gleichzeitig demotivierend sein, umso wichtiger ist, wenn man sich auf fachliche Expertise verlassen kann.

6. Externe Datenschutzberatung statt interner DSB

Gerade für Unternehmen ohne gesetzliche DSB-Pflicht stellt sich die Frage nach einer effizienten Umsetzung.

6.1 Klassischer Ansatz: Interner Datenschutzverantwortlicher

Nachteile können sein:

- Hoher Schulungs- und Weiterbildungsaufwand
- Interessenkonflikte möglich
- Ressourcenbindung
- Nicht fachliche ausgebildete Personen sollen die Komplexität des Datenschutzes neben Ihrer Haupttätigkeit meistern
- Überforderung und Frustration

6.2 Alternativer Ansatz: Externe Unterstützung nach Bedarf

Ein pragmatischer und zunehmend verbreiteter Ansatz ist die Beauftragung externer Datenschutzexperten für konkrete Arbeitspakete, z. B.:

- Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Prüfung von Verträgen und Dienstleistern (AVV)
- Schulungen für Mitarbeitende
- Unterstützung bei Datenschutzvorfällen

Vorteile:

- Kosteneffizienz (kein dauerhafter Einsatz erforderlich)
- Zugriff auf spezialisiertes Know-how
- Flexible Skalierbarkeit
- Reduzierung interner Belastung

6.3 Wann externe Beratung besonders sinnvoll ist

- Bei Projektgeschäft (z. B. Einführung neuer Systeme)
- Bei Unsicherheiten in spezifischen Rechtsfragen
- Bei begrenzten internen Ressourcen und Fachkenntnissen
- Bei einmaligen Aufträgen (z.B. Einführung einer Videoüberwachung)

7. Fazit

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten hängt von klar definierten gesetzlichen Kriterien ab. Dennoch gilt:

Datenschutz ist immer umzusetzen – unabhängig davon, ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss oder nicht.

Unternehmen sollten daher:

- ihre individuelle Situation bewerten,
- gesetzliche Anforderungen prüfen,
- und einen pragmatischen Umsetzungsansatz wählen.

Für viele Organisationen bietet die situative Einbindung einer externen Datenschutzberatung eine effiziente und rechtssichere Alternative zur dauerhaften internen Besetzung der DSB-Rolle.

8. Über den Autor

Foglia Datenschutz & Informationssicherheit unterstützt Unternehmen, Praxen und Organisationen dabei, Datenschutzerfordernungen praxisnah und verhältnismäßig umzusetzen – ohne unnötige Bürokratie, aber mit der notwendigen Sorgfalt.

Sensibilisierungsschulungen zur Prävention von Cyberkriminalität (z.B. Phishing, Quishing und Social Engineering) sowie der richtige Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), runden das Angebot ab.

Mehr Informationen über den Autor finden Sie auf der Homepage

www.foglia-datenschutz-informationssicherheit.de

oder per Kontaktaufnahme

info@foglia-datenschutz-informationssicherheit.de